

**Drittes Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD)**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des AG.MVG.EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014 (KABl. S. 258), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur elektronischen Kommunikation und Aktenführung bei den Kirchengengerichten und dem Schlichtungsausschuss vom 7. Oktober 2023 (KABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesüberschrift wird das Wort „Zweiten“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 3 werden in Satz 2 die Wörter „diesem Absatz“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 2 trägt die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 MVG-EKD entstehen, in der Regel diejenige Dienststelle, bei der sie entstehen.“
 - b) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„Sie sind der Dienststelle vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei Gerichts- oder Einigungsstellenverfahren gilt Satz 3 entsprechend.“
4. In § 5 Absatz 7 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Dr. Michael Schneider